

Aus dem Asylmagazin 9/2021, S. 349–350

Corinna Ujkašević

Was ist Eritreer*innen zumutbar?

Anmerkung zum Urteil des OVG Niedersachsen
vom 18.3.2021 – 8 LB 97/20 – asyl.net: M29586

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2021. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autor*innen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Nachrichten301
Arbeitshilfen und Stellungnahmen301
Buchbesprechung303
Nikolaus Goldbach zu Hathaway: The Rights of Refugees under International Law303
Themen des Berliner Symposiums 2021304
Gillian Triggs: Non-Refoulement – Das Herzstück der Genfer Flüchtlingskonvention304
Johanna du Maire: Aktuelles zum Familiennachzug zu eritreischen Schutzberechtigten308
Inga Matthes und Franziska Vilmar: Rechtswidrige Rückführungen in Kriegs- und Konfliktgebiete314
Ländermaterialien321
VGH Baden-Württemberg: Kein Flüchtlingsschutz für vor dem Nationaldienst geflüchtete Frau aus Eritrea .323	
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.330
BVerwG: Zum Verlust des Schutzes des UNRWA bei »freiwilliger Ausreise« in anderes Einsatzgebiet330
OVG Bremen: Zeitpunkt der Asylantragstellung der Eltern ausschlaggebend für Familienschutz.332
Asylverfahrens- und -prozessrecht.335
EuGH: Auch im Folgeverfahren keine automatische Ablehnung von Dokumenten als neue Beweismittel . .335	
BVerwG: Rechtsfolgen einer unterlassenen behördlichen Anhörung im gerichtlichen Verfahren.336
VG Berlin: Auswertung von Datenträgern durch BAMF zur Identitätsfeststellung rechtswidrig338
Anmerkung von Lea Beckmann und Matthias Lehnert zum Urteil des VG Berlin340
EuGH: Keine Ablehnung als unzulässig bei vorherigem erfolglosen Asylverfahren in Norwegen.342
VG Freiburg: Keine Unzulässigkeitsablehnung bei erfolglosem Vorverfahren in Dänemark.344
Entscheidungen zu Dublin-Verfahren345
Aufenthaltsrecht346
OVG Niedersachsen: Passbeschaffung für subsidiär Geschützte aus Eritrea grundsätzlich zumutbar.346
Anmerkung von Corinna Ujkašević zum Urteil des OVG Niedersachsen349
OVG Niedersachsen: Keine »Duldung light« während Durchführung eines Härtefallverfahrens350
Entscheidungen zur Verteilung nach unerlaubter Einreise351
Weitere Entscheidungen zum Aufenthaltsrecht352

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net sowie bei menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin.



In Kooperation mit



ohne rechtsstaatliches Verfahren und unter widrigen Bedingungen gerade wegen der Nichterfüllung der nationalen Pflichten befürchten, weshalb ihm das Bundesamt den subsidiären Schutzstatus zuerkannt hat

(vgl. zudem Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea vom 9.12.2020 i. d. F. vom 25.1.2021, S. 20).

Von einem Einverständnis des Betroffenen macht der eritreische Staat die Bestrafung offensichtlich nicht abhängig. Vor diesem Hintergrund erhöht die Abgabe der Reueerklärung das Risiko einer Strafverfolgung gegenüber dem in Eritrea allgemein bestehenden Risiko der willkürlichen Inhaftierung nicht.

63 Vielmehr reduziert die Abgabe der Reueerklärung entgegen dem durch ihren Wortlaut begründeten Anschein die Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung. Der Kläger kann hierdurch unter Umständen den Diaspora-Status erlangen und damit grundsätzlich seine Rechtsposition verbessern. Obwohl die Strafverfolgung in Eritrea von Willkür geprägt ist und der Diaspora-Status keine sichere Gewähr dafür bietet, von einer Strafverfolgung verschont zu bleiben, kann dessen Erlangung nach aktueller Erkenntnislage auch insoweit als vorteilhaft angesehen werden und die Gefahr einer Inhaftierung unter unwürdigen Bedingungen (vgl. oben) reduzieren. [...]

64 Aus dem Vorstehenden ergibt sich auch, dass es sich bei dieser Erklärung nicht um eine Selbstbezeichnung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt, wonach ein Zwang, durch eigene Aussagen die Voraussetzungen für eine strafgerichtliche Verurteilung oder die Verhängung entsprechender Sanktionen liefern zu müssen, unzumutbar und mit der Würde des Menschen unvereinbar ist

(BVerfG, Beschl. v. 13.1.1981 – 1 BvR 116/77 –, BVerfGE 56, 37, juris Rn. 26; Beschl. v. 9.5.2004 – 2 BvR 480/04 –, wistra 2004, 383, juris Rn. 2; v. 6.9.2016 – 2 BvR 890/16 –, JZ 2016, 1113, juris Rn. 35 f.).

Anders als in den vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fällen zu Selbstbezeichnungen entscheidet der Kläger selbst, ob er die Reueerklärung gegenüber der eritreischen Auslandsvertretung abgibt, um so einen Nationalpass zu erlangen, oder ob er hierauf verzichtet. Eine imperative Verpflichtung zur Unterzeichnung der Reueerklärung existiert gerade nicht. [...]

Anmerkung

Zum Urteil des OVG Niedersachsen: Was ist Eritreer*innen zumutbar?

Von Corinna Ujkašević, Berlin*

Das Urteil des OVG Niedersachsen⁵ zeigt erneut, dass die Lebensrealitäten und Erfahrungswerte eritreischer Geflüchteter und die behördliche und richterliche Wahrnehmung jener Lebenswelten mitunter weit auseinanderfallen. Der Entscheidung liegt ein aufsehenerregendes Urteil des VG Hannover zugrunde, das im Sommer letzten Jahres viele engagierte Rechtsberater*innen hoffen ließ. Bereits seit vielen Jahren prangern eritreische Geflüchtete und ihre Rechtsberater*innen die unzumutbaren Anforderungen an, die von den eritreischen Auslandsvertretungen an die Erbringung jeglicher konsularischen Dienstleistung geknüpft werden,⁶ vor allem die Zahlung der sogenannten Aufbausteuer und die Unterzeichnung der besagten Reueerklärung. Relevant ist die Frage der Zumutbarkeit für die Betroffenen nicht etwa nur in der diesem Verfahren zugrundeliegenden Konstellation, in der eine subsidiär schutzberechtigte Person einen Passersatz begehrt. An vielen Stellen des Aufenthaltsrechts, wie etwa dem Familiennachzug,⁷ der Erlangung einer Niederlassungserlaubnis und nicht zuletzt bei der Einbürgerung, sehen sich die Betroffenen, aber auch die Behörden und Gerichte mit der Frage konfrontiert: Was ist Eritreer*innen zumutbar?

Im Gegensatz zu der Entscheidung des VG Hannover, das einzelne Fragen ausdrücklich offengelassen hatte, etwa bezüglich der Zumutbarkeit der Zahlung der Aufbausteuer, positioniert sich das OVG ausdrücklich für

* Dr. Corinna Ujkašević ist Volljuristin und Mitarbeiterin bei Equal Rights Beyond Borders und leitet dort das Projekt zum Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz. In diesem Rahmen betreut sie auch Einzelfälle. Die Autorin bedankt sich bei den Teilnehmer*innen des von Equal Rights organisierten Workshops »Was ist Eritreer*innen zumutbar?«, der im August 2021 online stattgefunden hat.

⁵ OVG Niedersachsen, Urteil vom 18.3.2021 – 8 LB 97/20 – asyl.net: M29586, oben ausführlich zitiert.

⁶ Vgl. Report of the Monitoring Group on Somalia and Eritrea, S/2012/545, 13.7.2012, §§ 95 f., zitiert in UN Security Council Resolution 2023 (2011), S/RES/2023, 5.12.2011; DSP Group/Tilburg University, The 2% Tax for Eritreans in the diaspora, Juni 2017, S. 86 f.; *Mekonnen/Palacios Arapiles*, Access to Documents by Eritrean Refugees in the Context of Family Reunification, April 2021, online verfügbar, S. 35 f.

⁷ Beim Familiennachzug sind hiervon auch Personen mit Flüchtlingsstatus betroffen. Auch von diesen wird regelmäßig verlangt, die eritreische Auslandsvertretung aufzusuchen, um Personenstands Dokumente zu erlangen, die familiäre Bindungen und die Identität der Familienangehörigen nachweisen. Die Gefahr des Widerrufs des Schutzstatus wird hier von den Behörden verneint, da die Personen auf Aufforderung der Behörden und nicht »freiwillig« i. S. d. § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG die Botschaft aufsuchen würden. Ausführlich zu den Hürden beim Nachzugsverfahren siehe Beitrag von Johanna du Maire in diesem Heft ab S. 308 und Corinna Ujkašević, Asylmagazin 6–7/2020, S. 205–2014.

eine Zumutbarkeit der Passbeschaffung bei den eritreischen Auslandsvertretungen und aller damit verbundenen Handlungen. Auffällig ist dabei vor allem die undifferenzierte Auswertung der Quellen, auf die sich das OVG beruft. So wird mehrfach der Report der DSP Group⁸ bemüht, sofern es der Argumentation dient. Wesentliche Teile des Reports, die etwa von den Tätigkeiten eritreischer Geheimdienste im Ausland oder Drohungen im Rahmen von Botschaftsterminen berichten, werden hingegen völlig außer Acht gelassen und nicht in die Bewertung einbezogen. Ebenso undifferenziert ist das Berufen des OVG auf Einreisezahlen der eritreischen Diaspora, die mitunter auch mit Reiseausweisen für Flüchtlinge einreisen würden. Dies verkennt fundamental den Umstand, dass die eritreische Diaspora selbst tief gespalten ist zwischen jenen Geflüchteten der »1. Generation«, die während des Unabhängigkeitskriegs Eritreas geflüchtet sind⁹ und zu einem großen Teil regimetreu sind, und jenen, die der schließlich autokratisch agierenden Regierung des unabhängig gewordenen Staates zum Opfer gefallen sind und deshalb flüchten mussten.¹⁰ Zu den Einzelheiten der im Urteil aufgeworfenen Rechts- und Tatsachenfragen wird voraussichtlich in Kürze von der Verfasserin eine ausführlichere Kommentierung des Urteils in der Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) erscheinen.

Auch wenn die Entscheidung des OVG Niedersachsen zunächst einen Rückschlag für die Betroffenen bedeutet, ist es aber jedenfalls erfreulich, dass das OVG die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls ausdrücklich zugelassen hat, sodass der Fall nach Kenntnis der Verfasserin nunmehr dem Bundesverwaltungsgericht vorliegt.

OVG Niedersachsen: Keine »Duldung light« während Durchführung eines Härtefallverfahrens

Beschluss vom 23.6.2021 – 13 PA 96/21 – asyl.net: M29784

Leitsätze der Redaktion:

Die Annahme einer Härtefalleingabe zur Beratung an die Härtefallkommission beseitigt die gemäß § 60b AufenthG erforderliche Kausalität zwischen der Unmöglichkeit der Abschiebung und einer von der betroffenen Person zu vertretenden ungeklärten Identität bzw. der Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung. Für die Erteilung dieser Duldung ist Voraussetzung, dass neben der Passlosigkeit kein weiterer selbstständiger Duldungsgrund greift. Befindet sich eine Person jedoch im Härtefallverfahren, ist dies der Fall (siehe auch OVG Niedersachsen, Beschluss vom 9.6.2021 – 13 ME 587/20 – asyl.net: M29697).

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] 5 Nach § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer die Duldung im Sinne des § 60a (Abs. 2 Satz 1) AufenthG (nur dann) mit dem Zusatz »für Personen mit ungeklärter Identität« erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt (1. Alt.) oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht vornimmt (2. Alt.).

6 Wie der Senat bereits im Beschluss vom 9.6.2021, a. a. O., Rn. 49, ausgeführt hat, fehlt es an der in beiden Alternativen notwendigen Kausalität eines positiven Tuns oder Unterlassens des Ausländers »für das Abschiebungshindernis«, wenn neben dem inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis »Passlosigkeit« noch selbständige andere Duldungsgründe eingreifen, auf deren Bestehen ein in § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG genanntes Verhalten oder Unterlassen nicht von Einfluss ist; in derartigen Fällen besteht kein Raum für den Zusatz nach § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG, schon weil der damit beabsichtigte Druck auf den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, im Interesse seiner Aufenthaltsbeendigung durch Aufgabe einer Identitäts- oder Staatsangehörigkeitstäuschung oder durch Vornahme von Mitwirkungshandlungen die Beschaffung von Rückreisedokumenten zu ermöglichen (a. a. O.), jeden Sinn verlöre. Die im dort entschiedenen Parallelfall (vgl. Senatsbeschl. v. 9.6.2021, a. a. O., Rn. 55) noch offengelassene Frage, ob auch die Annahme einer Härtefalleingabe zur Beratung in der Nds. Härtefallkommission und die daraufhin mit Erlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport nach § 23a Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 2 NHärteKVO angeordnete Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bis zu einer Entscheidung über die Eingabe in gleicher Weise die

⁸ DSP Group/Tilburg University, a. a. O. (Fn. 2).

⁹ Diese verfügen mitunter nach wie vor über Reiseausweise für Flüchtlinge.

¹⁰ Vgl. *Treiber*, *Dreaming of a Good Life – Young Urban Refugees from Eritrea between Refusal of Politics and Political Asylum*, in: *Cultures of Migration, African perspectives*, 2007, S. 239; NZZ, *Gespaltene Gemeinschaft*, 6.6.2013, online verfügbar.